



ÖSTERREICHISCHER FACHVERBAND FÜR ORIENTIERUNGSLAUF

Prinz Eugen-Straße 12, A-1040 Wien; www.oefol.at

Tel.: +43 (0)1 50 50 393; E-Mail: office@oefol.at

ZVR-Zahl: 058 906 876

GESCHÄFTSORDNUNG

Präambel

Die in dieser Geschäftsordnung auf natürliche Personen bezogenen Bezeichnungen sind der Übersichtlichkeit wegen nur in männlicher Form ausformuliert. Sie beziehen sich jedoch gleichermaßen auf Frauen und Männer.

§ 1 Vorstand

1. Zusammensetzung, Aufgaben und Beschlussfassungserfordernisse des Vorstandes sind in den §§ 10, 11 und 12 der ÖFOL-Statuten geregelt.
2. Der Vorstand beschließt über die von ihm wahrzunehmenden Aufgaben in mindestens zwei Sitzungen pro Jahr.
3. Die Einladung zu einer Vorstandssitzung erfolgt mindestens drei Wochen vorher per E-Mail durch die Geschäftsstelle. Zugleich ist den Mitgliedsvereinen das Stattfinden der Sitzung anzukündigen.
4. Der Präsident kann zu einzelnen Punkten der Tagesordnung weitere Personen einladen.
5. Anträge an den Vorstand sind spätestens 14 Tage vor der Vorstandssitzung in elektronischer Form an den Vorstand zu senden. Später einlangende Anträge werden in der gegenständlichen Vorstandssitzung nicht behandelt; sie werden in Evidenz gehalten und in der nächstfolgenden Vorstandssitzung behandelt. Vorstandsmitglieder haben das Recht, Anträge bei der Vorstandssitzung einzubringen.
6. Sämtliche Unterlagen für die Vorstandssitzung sind den Mitgliedern des Vorstandes und den Rechnungsprüfern spätestens 4 Tage vor der Sitzung in elektronischer Form zuzustellen.
7. Den Vorsitz in den Sitzungen führt der Präsident oder ein Vizepräsident.
8. In dringenden Angelegenheiten kann auch ein schriftlicher, telefonischer oder E-Mail-Umfragebeschluss herbeigeführt werden.

- Über Sitzungen bzw. Umfragebeschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das den Vorstandsmitgliedern sowie den Rechnungsprüfern binnen 14 Tagen per E-Mail zuzustellen ist. Korrekturen und Ergänzungen zum Protokoll werden jeweils bei der nächsten Sitzung behandelt und dokumentiert.

§ 2 Referenten

- Die Referenten sind innerhalb der durch Statuten, Geschäftsordnung und Beschlüssen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes vorgegebenen Rahmenbedingungen selbstständig tätig.
- Sie sind insbesondere für die inhaltliche Arbeit und die Einhaltung des Budgets verantwortlich.

§ 3 Präsidium

- Zusammensetzung und Aufgaben des Präsidiums sind in den §§ 13 und 14 der Statuten des ÖFOL geregelt.
- Das Präsidium berät über die ihm übertragenen Aufgaben in eigenen Sitzungen. Die Einladung zu den Sitzungen erfolgt mindestens zwei Wochen vorher per E-Mail durch die Geschäftsstelle.
- Der Präsident kann zu einzelnen Punkten der Tagesordnung weitere Personen einladen.
- Den Vorsitz in den Sitzungen führt der Präsident oder ein Vizepräsident.
- Für einen Beschluss ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich; bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident. Die Beschlussfähigkeit ist gegeben, wenn mindestens die Hälfte der Präsidiumsmitglieder anwesend ist bzw. Stellungnahme bezogen hat. Angestrebt werden einvernehmliche Entscheidungen.
- In dringenden Angelegenheiten kann auch ein schriftlicher, telefonischer oder E-Mail-Umfragebeschluss herbeigeführt werden.
- Über Sitzungen bzw. Umfragebeschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das allen Vorstandsmitgliedern sowie den Rechnungsprüfern binnen 14 Tagen per E-Mail zuzustellen ist (bzw. spätestens 4 Tage vor einer allfälligen Vorstandssitzung). Korrekturen und Ergänzungen zum Protokoll werden jeweils bei der nächsten Sitzung behandelt und dokumentiert.

§ 4 Präsident

1. Der Präsident ist Ansprechpartner für den Vorstand, die Rechnungsprüfer und die Geschäftsstelle.
2. Der ÖFOL wird vom Präsidenten nach außen vertreten.
3. Schriftliche oder mündliche Willensäußerungen für den ÖFOL obliegen dem Präsidenten oder einem von ihm beauftragten Vertreter.
4. Der Präsident ist für die Gesamtkommunikation innerhalb des Verbandes verantwortlich.

§ 5 Geschäftsstelle

1. Die Geschäftsstelle hat ihren Sitz im Haus des Sports, Prinz-Eugen-Straße 12, 1040 Wien.
2. Die Geschäftsstelle ist Hilfsorgan des Vorstandes und unterstützt das Präsidium bei der Führung der laufenden Geschäfte. Sie ist zuständig für die Administration des Verbandes. Die Geschäftsstelle ist Schnittstelle zwischen dem Vorstand und den Mitgliedern und allen öffentlichen und privaten Partnern des Verbandes.
3. Der Leiter der Geschäftsstelle führt die Bezeichnung „Generalsekretär.“ In Abstimmung mit dem Präsidenten ist der Generalsekretär berechtigt, den Verband nach außen zu vertreten.
4. Die Mitarbeiter der Geschäftsstelle sind grundsätzlich nur dem Präsidenten unterstellt. Der Präsident kann das Weisungsrecht befristet oder unbefristet an weitere Personen übertragen.

§ 6 Schlussbestimmungen

1. Diese Geschäftsordnung tritt mit Beschlussfassung durch den Vorstand am 21. Juni 2016 in Kraft. Alle davor gültigen Geschäftsordnungen verlieren damit ihre Wirksamkeit.